

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1834

Änderung der Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer

1. Erwägungen

In § 17 der Steuerverordnung Nr. 3 ist die Verteilung der Quellensteuer auf Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden geregelt. Bis heute sind feste Prozentsätze für die berechtigten Gemeinwesen vorgesehen. Diese sind unterschiedlich, abhängig davon, ob eine Kirchensteuer abgezogen wird oder nicht. Diese Prozentsätze wurden nach dem gewichteten Mittel der massgebenden Steuerfüsse festgelegt und periodisch angepasst. Korrekturen sind notwendig, wenn entweder der Kanton oder ein Grossteil der Gemeinden den Steuerfuss verändern. Diese Voraussetzungen sind jetzt wieder erfüllt. Der nach der Zahl der Steuerpflichtigen gewichtete durchschnittliche Steuerfuss der Einwohnergemeinden ist seit der letzten Änderung von 125.1% auf 122.1% der ganzen Staatssteuer gesunken.

Das Steueramt ist heute in der Lage, die Verteilung der Quellensteuer wesentlich genauer als nach den in der Verordnung festgelegten Prozentsätzen auf den Kanton und die Gemeinden zu verteilen. Dem Verteiler können die gewichteten Steuerfüsse zu Grunde gelegt werden, die zur Berechnung der Quellensteuertarife dienen. Damit geht auch die Feuerwehersatzabgabe mit dem jeweils tatsächlich geschuldeten Betrag an die berechnete Gemeinde. Entsprechend sind in der Verordnung nur noch die Kriterien festzuhalten, nach denen der Verteilschlüssel berechnet wird, nämlich die gewichteten Steuerfüsse der berechtigten Gemeinwesen. Das hat zusätzlich den Vorteil, dass die Prozentsätze in der Verordnung nicht bei jeder Veränderung der Steuerfüsse angepasst werden müssen.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer

RRB Nr. 2003/1834 vom 23. September 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 152, 157, 177-179 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 3 über die Erhebung der Quellensteuer vom 27. September 1994²⁾) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 lautet neu:

¹⁾ Die Quellensteuer steht, nach Abzug der Bezugsprovision des Schuldners oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung und des Anteils für die direkte Bundessteuer, dem Staat, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde im Verhältnis der gewichteten Steuerfüsse zu, die den Steuertarifen zu Grunde gelegt sind.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 93, 273 (GS 614.159.03).

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 23 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2003.

Verteiler Verordnungsänderung

Steueramt (200)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Veranlagungsbehörden (120)
Staatssteuerregisterführer (126)
Kant. Steuergericht (12)
AIO
Amtschreibereien (8)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)